

BEKANNTMACHUNG DES KREISES METTMANN

Wasserrechtliches Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG zur Grundwasser- und Uferfiltratentnahme durch die UNIFERM GmbH & Co. KG in Monheim am Rhein, Az. 703 G 400 - 140/25 Ov

Die Firma UNIFERM GmbH & Co. KG (Antragstellerin) hat gemäß den §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser und Uferfiltrat zum Zweck der Trink- und Betriebswasserbereitstellung am Produktionsstandort Industriestraße 2 in Monheim am Rhein beantragt, um es für die Betriebs- und Trinkwasserversorgung zu verwenden.

Beantragt wird die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 1.400 m³/h, 33.600 m³/d, 8.000.000 m³/a.

Die Förderung des Grundwassers soll erfolgen aus den Brunnen

Brunnen	Förderrate [m³/h]	Förderrate [m³/d]
Bu1	300	7.200
Bu2	300	7.200
Bu3	300	7.200
Bv4	200	4.800
Bu5 (geplant)	300	7.200

Für den Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, ist gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, vorgeschrieben.

Es besteht die Möglichkeit, im Zeitraum vom **15.10.2025** bis einschließlich zum **17.11.2025** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein Einsicht in den Antrag und die zugehörigen Unterlagen zu nehmen.

Dies ist konkret bei der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Rathausplatz 2, Raum 2208, 40789 Monheim am Rhein, unter der E-Mail: HHinderks@monheim.de oder unter der Telefonnummer: 02173/ 951623, Fr. Hinderks-Fischer, möglich.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite des Kreises Mettmann veröffentlichten Erlaubnisanschlages mit den dazugehörigen Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift, d.h. bis einschließlich **01.12.2025**, schriftlich bei der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, oder dem Kreis Mettmann, Amt für technischen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die jeweilige Kommune oder den Kreis Mettmann zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis **01.12.2025**, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Aus der Einwendung bzw. Stellungnahme sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Sie sollte unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden der UNIFERM GmbH & Co. KG sowie - soweit erforderlich - weiteren Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren bzw. dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit der Antragstellerin, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (Verfahrensbeteiligte), mündlich zu verhandeln.

Den Termin der mündlichen Verhandlung werde ich rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - ortsüblich bekannt machen.

Der Träger des Vorhabens (Antragstellerin), die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zur mündlichen Verhandlung benachrichtigt. Sind außer der Ladung des Verfahrensbeteiligten mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei dem für das Verfahren zuständigen Kreis Mettmann angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Mettmann, den 08.10.2025

Im Auftrag

gez.: Schneeweiß